

Bekanntmachung

Wahl eines*r Oberbürgermeisters*in am 27. Oktober 2019

1. Wählerverzeichnis

Zur Wahl eines*r Oberbürgermeister*in am 27. Oktober 2019 wird für die Landeshauptstadt Kiel ein Wählerverzeichnis erstellt. Wahlberechtigte können das Verzeichnis vom 7. bis 11. Oktober 2019 einsehen und ihre Daten überprüfen.

Nur wer nachvollziehbar begründen kann, weshalb Daten anderer Personen im Wählerverzeichnis unrichtig oder unvollständig sein könnten, darf deren Angaben einsehen. Ausgenommen sind Angaben von Personen, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz besteht.

2. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch einlegen. Der Einspruch kann vom 7. bis 11. Oktober 2019, 12.00 Uhr, beim Bürger- und Ordnungsamt im Rathaus, Raum 184, Fleethörn 9, 24103 Kiel, schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen.

3. Die Wahlbenachrichtigungen werden bis spätestens 05. Oktober 2019 zugestellt.

Darin angegeben sind Wahlgebäude, Wahlbezirk und die Nummer, unter der die Person im Wählerverzeichnis geführt wird. Wer meint wahlberechtigt zu sein (deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Mindestalter 16 Jahre), aber keine Benachrichtigung erhalten hat, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen (siehe Punkt 2). Sonst kann die Person eventuell nicht wählen.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 4.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Sie kann damit vor einem beliebigen Wahlvorstand oder per Briefwahl wählen.
- 4.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, wenn
 - a) sie nachweist, schuldlos die Frist für den Antrag auf Eintragung oder Einspruch versäumt zu haben,
 - b) ihr Wahlrecht nach Ende von Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung dem Gemeindevahlleiter erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt geworden ist.

Wahlscheine können **bis 25. Oktober 2019, 12.00 Uhr**, beim Bürger- und Ordnungsamt schriftlich oder persönlich beantragt werden. Ein Online-Formular ist bis zum **17. Oktober 2019, 18.00 Uhr**, unter kiel.de/wahlen bereitgestellt.

Anschrift

Landeshauptstadt Kiel
Bürger- und Ordnungsamt 10.3.4.1
24099 Kiel
Telefon: (0431) 901-30 91
Telefax: (0431) 901-6 30 91
E-Mail: briefwahl@kiel.de

Briefwahlbüro

Rathaus, Raum 184
Fleethörn 9, 24103 Kiel
Barrierefrei per Aufzug

Öffnungszeiten

16. Sept. bis 25. Oktober
Mo – Fr 08.00–12.00 Uhr
Mo + Di 13.00–16.00 Uhr
Do 13.00–18.00 Uhr

Wer glaubhaft versichert, den beantragten Wahlschein nicht erhalten zu haben, kann bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, einen neuen beantragen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Für den Personenkreis aus Nr. 4.2 und plötzlich Erkrankte können Wahlscheine bis zum Wahltag 15.00 Uhr, ausgestellt werden.

Briefwahlunterlagen bestehen aus

- Wahlschein
- Stimmzettel,
- blauem Stimmzettelumschlag
- rotem Wahlbriefumschlag (Rücksendeumschlag) und
- Anleitung.

5.

Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen oder entgegennehmen will, benötigt eine schriftliche Vollmacht.

Der Wahlbrief mit Stimmzettelumschlag und Wahlschein muss spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei dem Gemeindevahlleiter eingehen. Er wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Am Wahltag können Wahlbriefe bis 18.00 Uhr auch beim zuständigen Wahlvorstand (Angabe auf dem roten Umschlag) abgegeben werden.

Kiel, 6.9.2019

Landeshauptstadt Kiel
Der Gemeindevahlleiter
Christian Zierau

Weitere Informationen unter kiel.de/wahlen

